

BVGer E-7192/2006 vom 12. Februar 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7192_2006

FR: TAF E-7192/2006 du 12 février 2007

IT: TAF E-7192/2006 del 12 febbraio 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Zu den anfechtbaren Entscheiden gehören auch Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 Abs. 1 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei der ARK hängigen Rechtsmittel. Es wendet dabei neues Verfahrensrecht an (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Auf die am 1. Januar 2007 bereits hängigen Asylverfahren sind zudem die in diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Bestimmungen der Asylgesetzänderung vom 16. Dezember 2005 (vgl. im Einzelnen AS 2006 4767) anwendbar (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Dezember 2005).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführer sind legitimiert; auf die Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu

werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Zur Begründung der Ablehnung des Asylgesuchs führte das Bundesamt im Wesentlichen folgende Gründe an: Der Beschwerdeführer habe nicht eine Furcht vor staatlichen Übergriffen geltend gemacht, sondern eine bevorstehende Verfolgung durch Dritte. Eine solche private Verfolgung durch Dritte sei hingegen nur dann asylrelevant, wenn der Staat trotz bestehender Schutzpflicht und Schutzfähigkeit den erforderlichen Schutz nicht gewähre. Seit Beendigung des bewaffneten Konflikts zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien einerseits und den Mitgliedstaaten der NATO andererseits und dem Einmarsch der KFOR-Truppen am 12. Juni 1999 sei es zum Teil zu Übergriffen auf vermeintliche Kollaborateure gekommen. Die KFOR und die internationale Polizei der United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) seien grundsätzlich willens und in der Lage, die Bevölkerung im Kosovo zu schützen. Die KFOR-Präsenz sei gut sichtbar sowie flächendeckend und gehe bis zum Schutz einzelner Wohnobjekte. Bei Übergriffen komme es zu regelmässigen Interventionen der KFOR-Soldaten und Straftaten würden auch geahndet. Demnach könne vom Schutzwillen und der weitgehenden Schutzfähigkeit der KFOR und der UNMIK ausgegangen werden. Deshalb sei die geltend gemachte Furcht vor Übergriffen nicht asylrelevant. Bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit des Wegweisungsvollzuges kam die Vorinstanz zum Schluss, in Würdigung sämtlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Aktenlage sei der Wegweisungsvollzug nach Serbien im gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zulässig bezeichnen. In ihrer ersten Vernehmlassung vom 22. März 2002 ergänzte die Vorinstanz ihre bisherigen Erwägungen dahingehend, dass in der Bejahung der Schutzfähigkeit bei gleichzeitiger Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges entgegen der Betrachtungsweise in der Beschwerdeschrift kein Widerspruch liege. Die Vorinstanz wiederholte nochmals, dass die KFOR und die internationale Polizei der UNMIK grundsätzlich willens und in der Lage seien, die Bevölkerung im Kosovo zu schützen, weshalb die geltend gemachte Furcht nicht asylrelevant sei. Da die Möglichkeit eines Racheaktes am Beschwerdeführer durch private Dritte jedoch real existierend sei, sei die geltend gemachte Verfolgung unter eine nach Art. 3 EMRK verbotene Behandlung zu subsumieren. In ihrer ergänzenden Vernehmlassung vom 29. August 2006, zu welcher die Vorinstanz infolge der zwischenzeitlichen Anerkennung der grundsätzlichen asylrechtlichen Relevanz von Drittverfolgung (sog. "Schutztheorie"; vgl. EMARK 2006 Nr. 18) eingeladen wurde, hielt sie Folgendes fest: Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bei Verfolgung Dritter sei, gestützt auf die aktuelle Gesetzeslage, an verschiedene Bedingungen gebunden. Zwar seien vorliegend die Kriterien der Gezieltheit und der ernsthafte Nachteile erfüllt; nicht erfüllt seien hingegen diejenigen des Flüchtlingsbegriffs gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG. Der Beschwerdeführer sei im Kosovo

nicht wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt. Vielmehr gründeten die Verfolgungsmassnahmen alleine auf seinen früheren Handlungen in der Funktion als Polizist. Er erfülle daher die Anforderungen von Art. 3 AsylG nicht und sei somit kein Flüchtling im Sinne des Asylgesetzes, auch nicht im Sinne der neuen Auslegung des Flüchtlingsbegriffs.

E. 3.2

Auf Beschwerdeebene wird vorab festgehalten, dass die Glaubhaftigkeit des Sachvortrages unumstritten sei. Sodann bringt der Rechtsvertreter sowohl eine rechtsdogmatische als auch eine sachverhaltsorientierte Kritik am vorinstanzlichen Entscheid an. So habe die Vorinstanz zu Unrecht statt der Schutzfähigkeit und -willigkeit des jugoslawischen Heimatstaates diejenige der im Kosovo stationierten Schutzmacht geprüft; überdies habe sie zu tiefe Anforderungen an die Schutzkompetenz der Surrogatsstruktur gestellt. Weiter liege in der Bejahung der Schutzfähigkeit der UNO und der gleichzeitigen Anerkennung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges ein eklatanter Widerspruch. Es sei logisch ausgeschlossen, die Schutzfähigkeit zu bejahen, gleichzeitig aber von einer Bedrohungssituation auszugehen, die die Intensitätsschwelle asylrelevanter Verfolgung erreiche. Die Argumentation der Vorinstanz impliziere, dass diese selbst nicht vom Schutzwillen und der behaupteten weitgehenden Schutzfähigkeit der KFOR und UNMIK ausgehe, sondern de facto konzedere, dass dem Beschwerdeführer unter dem UNO-Protektorat zumindest mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung oder sonst unmenschliche Behandlung drohe. Um den Schutz der vermeintlichen Kollaborateure im Kosovo stehe es ähnlich wie um denjenigen der ethnischen Minderheiten, welcher von diversen Organisationen wie Amnesty International (ai), der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) oder Human Rights Watch als unzureichend qualifiziert werde. In beiden Fällen werde pauschal von der Kollaboration mit dem Feind ausgegangen, welcher seinerseits durch ethnische Kriterien definiert sei, und es resultiere eine eigentümliche Legierung von ethnischen und politischen Verfolgungsmotiven. Im Gegensatz zu den Minderheiten seien die (vermeintlichen) albanischen Kollaborateure jedoch nirgends im Kosovo vor Verfolgung sicher und könnten sich auf kein soziales Netz abstützen. Ihre eigenen albanischen Mitbürger seien zu ihren potenziellen Mördern geworden. ai mache in ihrem aktuellen Jahresbericht ebenfalls darauf aufmerksam, dass neben Minderheiten auch diejenigen ethnischen Albaner von Gewalt bedroht seien, denen man Loyalität zur früheren serbischen Regierung unterstelle. Letztlich kritisiert der Rechtsvertreter in seiner Beschwerdeschrift auch den dogmatischen Standpunkt der sog. "Zurechenbarkeitstheorie", wonach von Dritten ausgehende Verfolgungshandlungen der Asylrelevanz entbehrten. So nehme der Wortlaut von Art. 1A Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30) keine Beschränkung des möglichen Verfolgerkreises auf staatliche Akteure vor. Vielmehr unterstütze der Wortlaut den Standpunkt der sog. "Schutztheorie", die den Verfolger ausklammere und allein auf das Faktum der Verfolgung aufgrund enumerierter Motive abstelle. In ihrer Replik vom 21. September 2006 setzt sich die Rechtsvertreterin mit der in der Vernehmlassung vom 29. August 2006 (erstmalig) dargelegten Erwägung des BFM auseinander, der Beschwerdeführer sei mangels Vorliegens eines Verfolgungsmotivs gemäss Art. 3 AsylG kein Flüchtling. Entgegen der Darstellung der Vorinstanz sei dessen Verfolgung klarerweise durch dessen politische Anschauungen motiviert. Vorliegend schrieben die Verfolger dem Beschwerdeführer eine missliebige politische Haltung zu. Der

Grund dafür liege darin, dass der Beschwerdeführer als Polizist für die Bundesrepublik Jugoslawien gearbeitet und auch an Kampfeinsätzen gegen die paramilitärischen albanischen Bewegungen teilgenommen habe. Auch das Verfolgungsmotiv der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sei klarerweise gegeben. Laut UNHCR könne nämlich dann von einer sozialen Gruppe ausgegangen werden, wenn die Gruppe in der betreffenden Gesellschaft als erkennbare Gruppe wahrgenommen werde.

E. 4.1

Gemäss langjähriger schweizerischer Asylpraxis setzte die flüchtlingsrechtliche Relevanz einer Verfolgung nach der Zurechenbarkeitstheorie voraus, dass die von einer Asylsuchenden Person erlittenen Nachteile ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar oder mittelbar in einer Weise zugerechnet werden konnten, dass dieser dafür zumindest mitverantwortlich erschien. Unmittelbare staatliche Verfolgung lag nach dieser Praxis vor, wenn die Verfolgung von staatlichen Organen selbst ausging; mittelbare staatliche Verfolgung wurde angenommen, wenn der Staat Verfolgung durch Private anregte, unterstützte, duldete oder auch nur tatenlos hinnahm, den Betroffenen also den erforderlichen Schutz nicht gewährte, obwohl er zur Schutzgewährung in der Lage gewesen wäre, und dadurch seine Schutzunwilligkeit manifestierte. Private Verfolgung wurde dagegen dann als flüchtlingsrechtlich nicht relevant betrachtet, wenn vom vorhandenen Schutzwillen des grundsätzlich auch schutzfähigen Staats auszugehen war; als nicht relevant galt sodann die Verfolgung durch private Dritte im nicht schutzfähigen Staat (vgl. zuletzt EMARK 2006 Nr. 18 und 2004 Nr. 14).

E. 4.2

Aufgrund des kürzlich erfolgten Wechsels der Praxis der Schweizerischen Asylbehörden von der (staatlichen) Zurechenbarkeitstheorie zur Schutztheorie (vgl. das Grundsatzurteil vom 8. Juni 2006 i.S. I. I. A. [EMARK 2006 Nr. 18]), mithin aufgrund der grundsätzlichen Anerkennung der flüchtlingsrechtlichen Relevanz nichtstaatlicher Verfolgung, kann heute die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr - wie im angefochtenen Entscheid geschehen - mit der Begründung verweigert werden, die dem Beschwerdeführer in Serbien konkret drohenden Racheakte könnten nicht dem Staat zugerechnet werden. Vielmehr ist, bei Bejahung solcher Nachteile seitens von Drittpersonen, heute zu prüfen, ob der Betroffene auf dem Gebiet seines Heimatstaates Schutz vor dieser Art von Verfolgung finden kann. Nach der Schutztheorie hängt die flüchtlingsrechtliche Relevanz einer Verfolgung somit nicht von der Frage ihres Urhebers, sondern vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat oder unter gewissen Umständen durch einen so genannten Quasi-Staat ab (vgl. EMARK 2006 Nr. 18). In diesem Sinne kommt aber auch der Unterscheidung zwischen Schutzunwilligkeit und -unfähigkeit des Heimatstaates (bzw. allenfalls eines Quasi-Staates) grundsätzlich keine entscheidende Bedeutung mehr zu: Nichtstaatliche Verfolgung ist nach der Schutztheorie flüchtlingsrechtlich relevant, sofern der Heimatstaat bzw. allenfalls ein Quasi-Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, adäquaten Schutz vor Verfolgung zu bieten.

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass die Vorinstanz die Begründung, weshalb der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens ausgeweitet hat. Während sie sich anfänglich (während der Geltungsdauer der Zurechenbarkeitstheorie) noch des Argumentes bediente, eine

asylrelevante Drittverfolgung liege deshalb nicht vor, weil vom Schutzwillen und der weitgehenden Schutzfähigkeit der KFOR-Soldaten ausgegangen werden müsse, ergänzte sie nach dem Wechsel zur Schutztheorie ihre Begründung dahingehend, dass den Verfolgern des Beschwerdeführers die asylrechtliche Motivation ihres Handelns abzusprechen sei. Konkret hielt sie in ihrer letzten Vernehmlassung vom 29. August 2006 fest, zwar seien die Kriterien der ernsthaften Nachteile und der Gezieltheit erfüllt, hingegen gründeten die befürchteten Verfolgungsmassnahmen auf keinem der in Art. 3 AsylG genannten Motive.

E. 4.4

Die Vorinstanz hat die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat trotz kleiner Ungereimtheiten keine Veranlassung, an der Bedrohungssituation des Beschwerdeführers vor seiner Ausreise zu zweifeln, zumal diverse Elemente des Sachvortrages durch die Abklärungen des Schweizerischen Verbindungsbüros in Pristina bestätigt werden konnten. Zur Vervollständigung des Sachverhalts und Einschätzung der Begründetheit der geltend gemachten Furcht der Beschwerdeführer sei an dieser Stelle auf die in diesem Zusammenhang interessierenden Abklärungsergebnisse des Schweizerischen Verbindungsbüros in Pristina vom 8. November 2000 kurz hingewiesen. Laut den angefragten Personen aus Polizeikreisen einerseits und der Bevölkerung von B. _____ andererseits gebe es für den Beschwerdeführer keine guten Worte und Gefühle. Der Beschwerdeführer sei wie andere Polizisten albanischer Ethnie von Seiten der Kriminellen, die er verfolgt habe, gefährdet. In B. _____ gebe es keine Familie, die nicht unter dem Beschwerdeführer gelitten habe. Von einer Familie habe er ernsthaft Rache zu befürchten. Als albanischer Polizist werde er von der Bevölkerung als Verräter betrachtet. Als weiteres konkretes Gefährdungselement komme die berufliche Tätigkeit seiner Ehefrau hinzu, und dass die Familie vor Ort keine Freunde habe, die ihr einen gewissen Schutz bieten könnten.

E. 4.5

Die Vorinstanz hat den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers nach Serbien in Würdigung des Sachvortrages und der oben angeführten Abklärungsergebnisse als gegen Art. 3 EMRK verstossend bezeichnet. Mit dieser Einschätzung hat sie anerkannt, dass begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr einem tatsächlichen Risiko von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen sein würde. Nach der Abkehr von der Zurechenbarkeitstheorie beziehungsweise der Anerkennung der Schutztheorie ist heute nicht mehr zu prüfen, ob die Verfolgungsmassnahmen, denen der Beschwerdeführer ausgesetzt war oder in Zukunft sein würde, dem serbischen Staat zurechenbar seien. Vielmehr steht heute die Beantwortung der Frage an, ob der Beschwerdeführer auf serbischem Staatsgebiet vor Vergeltungsmassnahmen für seine Handlungen im Dienste der serbischen Polizei Schutz finden kann. Dem Bundesverwaltungsgericht ist das Ausmass der Gefahr, welcher ein Grossteil der albanischen Ex-Polizisten aus dem Kosovo ausgesetzt ist, bekannt. Der früheren ARK in vergleichbaren Fällen zugetragene Zeitungsartikel sowie diesbezügliche Stellungnahmen des Schweizerischen Verbindungsbüros in Pristina zeichnen ein düsteres Bild von zahlreichen umgebrachten ehemaligen albanischen Sicherheitskräften seit dem Jahre 1998, wobei die Täterschaft nicht nur in albanischen Gruppierungen, sondern auch im serbischen Geheimdienst angesiedelt wird. So wird dem serbischen Geheimdienst nämlich ein nicht unwesentliches Interesse an der Eliminierung gewisser staatlicher

Geheimnisträger zugeschrieben, was in der Vergangenheit bereits zu Massenverhaftungen und -entlassungen im serbischen Polizeidienst geführt hat. Aus zahlreichen Berichterstattungen über Vergeltungsmassnahmen an ehemaligen Polizeifunktionären geht sodann hervor, dass sich deren Bedrohungssituation nicht auf den Kosovo beschränkt, sondern sich ebenso auf das übrige serbische Staatsgebiet erstreckt. Dem erwähnten Bericht des Schweizerischen Verbindungsbüros in Pristina vom 8. November 2000 ist zu entnehmen, dass albanische Ex-Polizisten von der Bevölkerung grundsätzlich als Verräter an der albanischen Sache betrachtet werden. Eine über die allgemeine Ächtung dieses Personenkreises und eine gewisse Grundgefährdung hinausgehende, konkrete Bedrohungssituation lässt sich für den Beschwerdeführer vorliegend daraus entnehmen, dass er einerseits offenbar in rigoroser, möglicherweise übereifriger Weise gegen die Kriminellen in seinem Einsatzgebiet vorgegangen ist, und dass er andererseits aber auch zu kurzfristigen, der Bevölkerung vermutlich bekannten Einsätzen gegen die albanische Bevölkerung aufgeboten worden ist, wobei er erst noch Kenntnis von Verbrechen seiner serbischen Berufskollegen erlangt hat. Eine zusätzliche Gefahr ergibt sich laut Bericht des Verbindungsbüros schliesslich aus der beruflichen Tätigkeit seiner Ehefrau. Der Beschwerdeführer muss somit aus unterschiedlichen Gründen und als von verschiedenen Akteuren bedroht qualifiziert werden, weshalb seine Gefährdung räumlich keineswegs als auf das Gebiet des Kosovos beschränkt bezeichnet werden kann. Vielmehr muss er aufgrund der Aktenlage befürchten, auf dem gesamten serbischen Staatsgebiet einem konkreten und realen Risiko einer die Intensitätsschwelle von Art. 3 AsylG erreichenden Verfolgung seitens verschiedenster Akteure ausgesetzt zu sein. Die Vorinstanz ist offenbar ebenfalls von einer landesweiten Gefährdung ausgegangen, ansonsten sie nicht den Wegweisungsvollzug als unzulässig bezeichnet, sondern den Beschwerdeführer auf eine landesinterne Fluchtalternative verwiesen hätte. Den Ausführungen in der Beschwerdeschrift (S. 7 ff.) ist in diesem Zusammenhang beizupflichten, dass die Vorinstanz durch die Bejahung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges implizit die Schutzfähigkeit des serbischen Staates - inklusive der im Kosovo wirkenden Schutzkräfte der KFOR und der UNMIK - verneint hat. Aufgrund der aufgezeigten Vielschichtigkeit der Bedrohung, der nur schwer fassbaren Akteure - insbesondere der Involviertheit staatlicher Organe in die Verbrechen an ehemaligen Sicherheitsleuten - und der zahlreichen ungeklärten Mordfälle an ehemaligen albanischen, teils auch an serbischen Sicherheitskräften, muss die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines adäquaten, wirksamen Schutzes in Serbien im Sinne der heute geltenden Schutztheorie für den Beschwerdeführer verneint werden. Insoweit die Vorinstanz in ihrer letzten Vernehmlassung sodann das Vorliegen einer asylrelevanten Gefährdung mit dem Einwand verneint, der Beschwerdeführer sei im Kosovo nicht aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Verfolgungsmotive gefährdet, kann dieser Betrachtungsweise nicht zugestimmt werden. Sämtliche oben erwähnten Bedrohungen gründen im Umstand, dass der Beschwerdeführer als Ex-Funktionär des ehemaligen serbischen Regimes wahrgenommen wird und in dieser Funktion im Falle einer Rückkehr Zielscheibe unterschiedlichster Aggressoren werden würde. Diese "soziale" Wahrnehmung ist bei der Bestimmung, ob jemand als einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig zu betrachten ist, von entscheidender Bedeutung. Gemäss den UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz betreffend "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Zusammenhang mit Art. 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge" (zu deren Bedeutung vgl. EMARK 2006 Nr. 32, E. 8.2 und 8.5) ist eine bestimmte soziale Gruppe

"eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden", wobei das Merkmal oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte ist (a.a.O., Ziff. 11). Wie in der Eingabe der Rechtsvertreterin vom 21. September 2006 zu Recht dargelegt wird, erfüllt der Beschwerdeführer diese Definitionskriterien durch das Charakteristikum seiner albanischen Ethnie in Verbindung mit dem ebenso unveränderlichen, da in einer biografischen Tatsache gründenden Charakteristikum, dass er als ehemaliger Funktionär der Bundesrepublik Jugoslawien tätig gewesen ist und dabei mit Aufgaben betraut war, die den Interessen der heutigen Verfolger zuwiderliefen (vgl. genannte Eingabe S. 3). Für das Bundesverwaltungsgericht liegt die Verfolgungsmotivation gemäss Art. 3 AsylG damit auf der Hand. Angesichts der Zugehörigkeit zur Gruppe der ehemaligen Funktionäre des serbischen Polizeiapparates albanischer Ethnie und der ihm dadurch seitens der Verfolger unterstellten verräterischen, politischen Gesinnung ist die Verneinung einer Verfolgungsmotivation gemäss Art. 3 AsylG durch die Vorinstanz in keiner Weise nachvollziehbar.

E. 4.6

Nach dem Gesagten steht für das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise im Kosovo in asylrelevanter Weise an Leib und Leben bedroht war, ihm im restlichen Serbien keine unter dem Sicherheitsaspekt valable Fluchtalternative zur Verfügung stand und er auch heute noch objektiv begründete Furcht hat, bei einer Rückkehr auf serbisches Staatsgebiet in absehbarer Zukunft Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art 3 AsylG ausgesetzt zu sein. Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Flüchtlingseigenschaft. Angesichts der Gutheissung der Beschwerde verzichtet das Bundesverwaltungsgericht darauf, zu den rechtsdogmatischen Einwänden - soweit mit der Anerkennung der Schutztheorie nicht ohnehin obsolet geworden - näher Stellung zu beziehen.

E. 4.7

Aus den Akten ergeben sich sodann keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen. Der Beschwerdeführer gab zwar an, bei Aktionen gegen die albanische Bevölkerung dabei gewesen zu sein, wobei er selbst nicht aktiv ins Geschehen eingegriffen habe. Bei seinem kurzen Einsatz als Heckenschütze will er keinen Schuss abgegeben haben. Eine Auskunftsperson des Schweizerischen Verbindungsbüros in Pristina äusserte sich im Bericht vom 8. November 2000 dahingehend, dass der Beschwerdeführer, so wie sie ihn kenne, nicht an serbischen Verbrechen beteiligt gewesen sei. Auch ist dem Bericht zu entnehmen, dass über den Beschwerdeführer keine diesbezüglichen Polizeiakten bestehen. Somit bestehen für das Bundesverwaltungsgericht keine genügend konkreten Anhaltspunkte für die Annahme von Asylausschlussgründen.

E. 4.8

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG sind Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen in deren Flüchtlingseigenschaft mit einzubeziehen (sog. derivative Flüchtlingseigenschaft). Für den Einbezug minderjähriger Kinder in die Flüchtlingseigenschaft ist ihr Alter im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz massgeblich (vgl. die vorliegend weiterhin als zutreffend zu erachtende Praxis der ARK in EMARK 1996 Nr. 18, Erw. 14e, S. 190). Die Beschwerdeführerin und die Tochter Z. _____ (die übrigen Kinder wurden nicht

angehört) machten in den Anhörungen im Wesentlichen geltend, sie hätten ihr Heimatland aufgrund des Ausreiseentschlusses des Ehemannes/Vaters verlassen. Sie selbst hätten bis auf den Beschuss des Hausdaches und Vorhaltungen in der Schule ihres Vaters wegen (dies dürfte auch bei den jüngeren, nicht angehörten Kindern der Fall gewesen sein) keine Schwierigkeiten gehabt. Als weiteren Nachteil gab die Beschwerdeführerin schliesslich an, sie habe nur halb so viel verdient wie ihre serbische Kollegin. Aufgrund dieser Aussagen und dem dem Bundesverwaltungsgericht bekannten Risikoprofil von Familienangehörigen ehemaliger albanischer Sicherheitsleute, geht das Gericht betreffend der Ehefrau und der Kinder des Beschwerdeführers nicht vom Bestehen einer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anstehenden Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG aus. An dieser Einschätzung vermag auch der eingereichte Zeitungsartikel, gemäss welchem Familienangehörige eines Sicherheitsdienstangestellten umgebracht worden seien, nichts zu ändern; so stellen solche Verfolgungsmassnahmen an Familienmitgliedern von ehemaligen Funktionären des serbischen Regimes gemäss den Erkenntnissen der früheren ARK und des Bundesverwaltungsgerichts nämlich die Ausnahme dar, welche nicht ausreicht, bei Fehlen von genügend konkreten Anhaltspunkten für eine eigene Bedrohung von einer überwiegend wahrscheinlichen Verfolgungssituation für sämtliche Familienangehörige auszugehen. Nach dem Gesagten und aufgrund des Umstandes, dass die nach dem Ausscheiden der heute verheirateten Tochter noch im Asylverfahren verbliebenen Kinder im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz minderjährig waren, sind die Ehefrau und die Kinder des Beschwerdeführers gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG in dessen Flüchtlingseigenschaft mit einzubeziehen. Infolge Fehlens von Asylausschlussgründen ist ihnen ebenfalls Asyl zu gewähren. Folglich ist die Beschwerde der Beschwerdeführer gutzuheissen; die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführern Asyl zu gewähren.

E. 5.1

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführer mit ihren Beschwerdeanträgen um Asylgewährung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durchgedrungen sind. Folglich sind ihnen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsvertreterin weist in ihrer das gesamte Beschwerdeverfahren umfassenden Kostennote vom 21. September 2006 einen zeitlichen Aufwand von 21 Stunden 50 Minuten à Fr. 200.-- pro Stunde aus. Insgesamt beläuft sich die Kostennote inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer auf Fr. 4'717.15. Die in der Kostennote dargestellten Positionen erweisen sich nicht in jedem Punkt als notwendig, weshalb die geltend gemachten Beträge teilweise zu kürzen sind. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet für das Beschwerdeverfahren einen zeitlichen Aufwand von 18 Stunden 20 Minuten als angemessen; bei dem geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 200.-- sowie den ausgewiesenen, anteilmässig zu entschädigenden Auslagen von Fr. 16.40 ist die Parteientschädigung demnach auf Fr. 3'963.-- (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen. Durch den Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und die Ausrichtung einer Parteientschädigung für die notwendigen Kosten ist das noch hängige Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2

VwVG gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.